



Verkehrsverein Hofstetten

Reglement über die Erhebung von Kurtaxen in der Einwohnergemeinde Hofstetten

Ingress

Die Einwohnergemeinde Hofstetten, in Anwendung von Artikel 219 ff des Gesetzes vom 29.10.1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und Artikel 14 des Organisations- und Verwaltungsreglements vom 27. Dezember 1974 beschliesst:

Art. 1 Anwendungsbereich

- 1.1** Die Kurtaxe wird auf dem ganzen Gebiet der Einwohnergemeinde Hofstetten und während dem ganzen Jahr erhoben.
- 1.2** Jeder Gast in Hofstetten unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglementes ist jede Person, welche, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Hofstetten zu haben, in der Gemeinde übernachtet.
Grundeigentum in Hofstetten im Sinne von Art. 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.
- 1.3** Befreiung von der Kurtaxe
Von der Kurtaxe sind befreit:
- Kinder unter 6 Jahren
 - Personen, die im Haushalt einer Beherbergers mit steuerrechtlichen Wohnsitz in Hofstetten unentgeltlich übernachten.
 - Personen, die sich infolge von Arbeitsaufträgen im Gebiet der Einwohnergemeinde Hofstetten aufhalten.
 - Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierung.
- 1.4** Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin, nach Anhören des Verkehrsvereins, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen. Bei der Festlegung von Ausnahmen muss er sich auf sachliche Gründe stützen, insbesondere hat er zu berücksichtigen, in welchem Mass den von der Kurtaxenpflicht entbundenen Personen eine Benützung der Kurortseinrichtungen möglich ist.

Art. 2 Kurtaxen

Die Kurtaxe pro Logiernacht beträgt:

| | |
|----------|--|
| CHF 1.60 | für erwachsene Personen |
| CHF 0.80 | pro Kind von 6-16 Jahren |
| CHF 1.00 | pro erwachsene Person in Massenlagern |
| CHF 0.50 | pro Kind von 6-16 Jahren in Massenlagern |

Art. 3 Dauermieter

Alle auswärtigen Dauermieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern mit nachweisbarer Mietvertragsdauer von mindestens 3 Monaten bezahlen entweder eine Pauschalentschädigung von CHF 30.00 pro Zimmer oder aber die Kurtaxe pro Logiernacht gemäss Art. 2.

Untermieter haben ausserdem die Kurtaxe gemäss Art. 2 zu bezahlen.

Art. 4 Haus- und Stockwerkeigentümer

Haus- und Stockwerkeigentümer mit auswärtigem Wohnsitz bezahlen entweder eine Jahrespauschale von CHF 30.00 pro Zimmer oder aber die Kurtaxe gemäss Art. 2.

Wird für die Beherbergung eines Gastes ein Entgelt verlangt, so hat der Gast zusätzlich die Kurtaxe gemäss Art. 2 zu bezahlen.

Art. 5 Bezug

- 5.1 Der Verkehrsverein Hofstetten (Tourismusorganisation) vollzieht dieses Reglement.
- 5.2 Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Organisation übertragen.
- 5.3 Die Tourismusorganisation bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung nach Art. 11.
- 5.4 Sie steht unter Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich Rechenschaft ab.

Art. 6 Steuervertreter (Beherberger)

- 6.1 Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne des Reglementes eigenen oder auf die Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt oder wer als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwendet.
- 6.2 Die Beherberger sind Steuervertreter; sie besorgen in der Regel den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden des Verkehrsvereins.
- 6.3 Die Beherberger als Steuervertreter haften solidarisch mit ihren Gästen für die von diesen zu entrichtenden Kurtaxen.

Art. 7 Kontrolle

- 7.1 Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht ist der Beherberger verpflichtet, die erste Kopie aller amtlichen Meldescheine und Gruppenlisten dem Verkehrsverein gemäss seinen Weisungen abzuliefern.
- 7.2 Im übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.
- 7.3 Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung beim Beherberger durchführen.

Art. 8 Ermessensveranlagung

Kommt der Beherberger seinen Verpflichtungen gemäss Art. 6 und 7 vorstehend trotz einmaliger, eingeschriebener Mahnung mit angemessener Nachfristansetzung nicht oder nur unvollständig nach, setzt der Verkehrsverein die für die betreffende Periode zu entrichtende Kurtaxe und die Zahlungsfrist nach pflichtgemässem Ermessen fest. (Art. 14 Pt. 14.1 bleibt vorbehalten).

Art. 9 Ablieferung

- 9.1 Der Beherberger hat die geschuldeten Kurtaxen innert 30 Tagen nach Ablieferung der Meldescheine bzw. nach Empfang der ermessensveranlagung dem Verkehrsverein zu bezahlen.
- 9.2 Die Pauschalkurtaxen sind spätestens auf Ende des Kalenderjahres zu entrichten.

Art. 10 Vollstreckung

- 10.1 Wer nach erfolgter Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, wird durch den Verkehrsverein als Inkassobeauftragter betrieben.
- 10.2 Wird Rechtsvorschlag erhoben, überweist der Verkehrsverein die Aken der Gemeinde zwecks klageweiser Geltendmachung der Kurtaxenforderung beim Regierungsstatthalteramt gemäss Art. 221 des Steuergesetzes.

Art. 11 Verwendung

- 11.1 Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und welche von ihm in überwiegender Masse benutzt oder besucht werden.
- 11.2 Die Kurtaxengelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und von Werbemassnahmen verwendet werden.

Art. 12 Drucksachen

Durch die Beherberger sind die amtlichen Meldescheine zu verwenden. Diese können auf der Gemeindeschreiberei bezogen werden.

Art. 13 Kurtaxe

- 13.1 Gestützt auf die zweite Kopie des Meldescheines kann der Gast beim Verkehrsbüro eine Kurkarte beziehen.
- 13.2 Bei Abrechnung der Kurtaxe nach Pauschalansatz gemäss Art. 3 und 4 wird je Zimmer jährlich höchstens 1 Kurkarte abgegeben.
- 13.3 Die Kurkarte berechtigt den Inhaber zur Benützung von Kurortseinrichtungen und Sportanlagen sowie zum Besuch von Veranstaltungen zu ermässigten Preisen. Der Verkehrsverein führt ein Verzeichnis über die Vergünstigungen.

Art. 14 Widerhandlungen

- 14.1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement sind vom Gemeinderat auf Antrag des Verkehrsvereins mit einer Busse bis zum gesetzlichen Höchstmass zu bestrafen. Das Verfahren richtet sich nach dem Dekret vom 9. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden und das Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern.
- 14.2 Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

Art. 15 Kant. Beherbungsabgabe

Die Kantonale Beherbergungsabgabe gemäss Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs ist in der Kurtaxe nicht inbegriffen. Sie ist dem Beherberger gesondert zu erheben und direkt mit dem kantonalen Amt für Fremdenverkehr abzurechnen.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Bern auf den 1. Oktober 1984 in Kraft. Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 21. März 1975.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Mai 1984 angenommen.

Hofstetten, den 18. Juni 1984

Der Gemeindepräsident: Hans Anderfuhren

Der Gemeindeschreiber: Walter Fuchs

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 19.04.1984 bis am 01.06.1984 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist in Nr. 16 des Amtsanzeigers von Interlaken bekannt gemacht worden.

Folge Einsprachen sind eingelangt: Keine

Einsprachen sind bis 14 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

Hofstetten, den 18. Juni 1984

Der Gemeindeschreiber: W. Fuchs

Von der Volkswirtschaftsdirektion ohne Vorbehalt genehmigt.

Bern, 26. Juni 1984

Der Volkswirtschaftsdirektor: Bernhard Müller

Reglementsänderung

Art. 2, 3 und 4 (Einzel- und Pauschalkurtaxe) wurden am 1. Dezember 1995 von der Gemeindeversammlung geändert.

Die Reglementsänderung wurde vom 10. November 1995 bis am 22. Dezember 1995 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Genehmigung

Die Reglementsänderung hat das Amt für wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Bern am 8. Januar 1996 ohne Vorbehalt genehmigt.

Reglementsänderung

Art. 5 Bezug wurde am 7. November 2018 bis am 7. Dezember 2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingelangt.